

Statuten der JungsozialistInnen Obwalden

Zu Handen der ausserordentlichen Jahresversammlung vom 23. Januar 2011

Wesen

- Art. 1* Unter dem Namen JungsozialistInnen Obwalden (JUSOow) schliessen sich natürliche Personen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Sarnen zusammen.
- Art. 2* Die JUSOow ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Sarnen im Sinne von Art. 6f. der Statuten der JUSO Schweiz.

Zweck

- Art. 3* Die JUSOow erstrebt eine soziale, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft; sie fördert die politische Arbeit der Jugendlichen im Grossraum Obwalden.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei Obwalden

- Art. 4* Die JUSOow ist die offizielle Jungpartei der SP Obwalden und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

Mitgliedschaft

- Art. 5* Mitglied der JUSOow kann sein, wer höchsten 35 Jahre alt ist und die Statuten der JUSOow anerkennt.
- Art. 6* Die Mitgliedschaft bei der JUSOow bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP Obwalden.
- Art. 7* Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen ist ausgeschlossen ausser bei der SP.

Organe

- Art. 8* Die Organe der JUSOow sind:
- Jahresversammlung (JV)
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Geschäftsleitung (GL)
 - Präsidium
- Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich
- Art. 9* Oberstes Organ der JUSOow ist die Jahresversammlung (JV), welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung der GL zusammentritt.
- Art. 10* Aufgaben der JV sind insbesondere:
- Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit.
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme des Kassaberichts
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten
 - Wahlen des Präsidiums, der GL, der Delegierten in der JUSO und den Vertretern in der SP

Art. 11 Die Mitgliederversammlung oder 20% der Mitglieder können eine ausserordentliche JV verlangen.

Art. 12 Anträge an die JV stellen können (innerhalb der Antragsfrist):

- Mitgliederversammlung
- Einzelmitglieder

Art. 13 Die Antragsfrist läuft sieben Tage vor der JV ab.

Art. 14 Zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr einer JV. Ansonsten gilt das einfache Mehr.

Mitgliederversammlung

Art. 15 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich zusammen aus der GL, dem Präsidium und allen aktiven Mitgliedern der JUSOow. Sie tritt auf Einladung der GL zusammen.

Art. 16 Die MV nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der von der JV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Fassen von Abstimmungsparolen
- Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Beitritt zu überparteilichen Komitees
- Ausführung der JV-Beschlüsse

Art. 17 An der MV gilt das einfache Mehr

Geschäftsleitung

Art. 18 Die GL besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Übergangslösungen können von der JV genehmigt werden. Weitere Mitglieder sind die JUSO-VertreterInnen bei der SP Obwalden. Für die GL besteht die Geschlechterparität, sofern diese eingehalten werden kann.

Art. 19 Die GL ist insbesondere besorgt für:

- Geschäftsführung
- Ausführung der JV- und MV-Beschlüsse
- Organisatorische und konzeptionelle Aufgaben

Art. 20 Die Wahl der GL findet jährlich an der ordentlichen JV statt. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder 20% der Mitglieder, kann eine Wahl der GL auch ausnahmsweise an einer ausserordentlichen Jahresversammlung durchgeführt werden. Mitglieder der GL werden in der Regel für ein Jahr gewählt.

Art. 21 Die GL ist berechtigt, dringende Beschlüsse über folgende Punkte zu treffen, falls keine MV mehr in der Entscheidungsfrist stattfinden.

- Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Fassen von Abstimmungsparolen

Präsidium

Art. 22 Das Präsidium kann folgende Strukturen besitzen:

- Präsidentin oder Präsident
- Co-Präsidium
- Präsidentin oder Präsident mit Vizepräsidium (max. 2 Personen)

Art. 23 Das Präsidium ist besonders für folgende Aufgaben besorgt:

- Vertretung der Partei (intern und extern)
- Organisation und Leitung interner Sitzungen oder Versammlungen

Art. 24 Die Wahl des Präsidiums findet jährlich an der ordentlichen JV statt. Das Präsidium ist für ein Jahr gewählt und kann nicht an einer ausserordentlichen JV neu gewählt werden.

Art. 25 Das Präsidium ist berechtigt, dringende Beschlüsse über folgende Punkte zu treffen, falls weder MV noch Vorstandssitzungen mehr in der Entscheidungsfrist stattfinden.

- Beschluss über kurzfristige Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Dringende Medienberichterstattungen

Finanzen

Art. 26 Die JUSOow finanziert sich durch:

- Erhebung der Mitgliederbeiträge
- Subvention der SP Obwalden
- sonstige Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden direkt durch die JUSO Schweiz erhoben. Die JUSOow erhält, mit Abzug des Pflichtbeitrages von Fr. 20.-, die Mitgliederbeiträge direkt von der JUSO Schweiz.

Art. 27 Die JUSOow haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 28 Die Auflösung der JUSOow kann nur eigens einberufenen Mitgliederversammlungen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vermögens.

Schlussbestimmung

Art. 29 Die Statuten treten nach Annahme durch die ausserordentliche Jahresversammlung der JUSOow vom 23.01.2011 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17.04.2010.

Die Co-Präsidentin:

Meret Hodel

Der Co-Präsident:

Paco Krummenacher